

Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung an der JLU

(Stand: Januar 2023)

Das Schwerpunktbereichsstudium

Als Vertiefungsstudium konzipiert, sollte das Schwerpunktbereichsstudium erst in der Mittelphase des rechtswissenschaftlichen Studiums aufgenommen werden; jedoch ist der Beginn auch frühzeitig bereits nach bestandener Zwischenprüfung möglich.

Für den Besuch der Veranstaltungen im Schwerpunktbereich sind nach dem Studienplan (Anlage 2 zur [Schwerpunktbereichsordnung](#) (im Folgenden: SBO) 2 Fachsemester¹ vorgesehen, wobei das Schwerpunktbereichsstudium (etwa bei frühzeitiger Anmeldung oder durch den Veranstaltungsturnus bedingt) auch länger dauern kann und darf. Bei Teilnahme am UniRep und *Aufnahme des Studiums zum Wintersemester* wird empfohlen, das Schwerpunktbereichsstudium im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvieren und an der staatlichen Pflichtfachprüfung frühestens nach der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters teilzunehmen; die rechtzeitige Meldung zur Prüfung vorausgesetzt, wird – sofern auch alle anderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind – in diesem Fall der Freiversuch gem. § 21 Abs. 1 JAG seitens des Justizprüfungsamts gewährt.

Bei Teilnahme am UniRep und *Aufnahme des Studiums zum Sommersemester* wird empfohlen, das Schwerpunktbereichsstudium im sechsten und siebten Fachsemester zu absolvieren und an der staatlichen Pflichtfachprüfung (unter Einhaltung der in § 2 Abs. 1 S. 1 [Studienordnung](#), § 8 Abs. 2 JAG festgelegten Regelstudienzeit von derzeit² viereinhalb Jahren) frühestens im neunten Fachsemester teilzunehmen³.

Auslandsaufenthalte während des Schwerpunktbereichsstudiums sind möglich. Ein Auslandsstudium bleibt nach § 18 Abs. 1 S. 3 [SBO](#) bei der

Berechnung der Fachsemesterzahl im Umfang von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

Eine zwingende Semestervorgabe existiert für die Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium also nicht. Bei Nachfrageüberhang gilt allerdings eine Zulassungsbeschränkung für die einzelnen Schwerpunktbereiche, deren Einzelheiten sich aus § 2 Abs. 2–5 sowie § 5 Abs. 4 [Verfahrensregelungen zur SBO](#) ergeben. Die Anmeldung hat *vor Beginn desjenigen Semesters* zu erfolgen, *in dem das Schwerpunktbereichsstudium nach individueller Studienplanung aufgenommen werden soll*. Die konkreten Anmeldefristen werden jeweils rechtzeitig durch das Prüfungsamt [bekannt gemacht und ggf. aktualisiert](#). Dem gleichen Modus folgt auch der einmalig, aber nur vor Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung mögliche (und ebenfalls der Zulassungsbeschränkung unterliegende) Wechsel des Schwerpunktbereichs.

Die genaue Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums hängt zunächst vom gewählten Schwerpunktbereich ab. Jeder Schwerpunktbereich gliedert sich in die jeweiligen Pflichtveranstaltungen (Modul I im Umfang von 8 Semesterwochenstunden; inhaltlich festgelegt in Anlage 1, Abschnitt a zur SBO) und die entsprechenden Wahlveranstaltungen (Modul II im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden; Anlage 1, Abschnitt b zur [SBO](#)). Darüber hinaus muss eine Seminarveranstaltung im gewählten Schwerpunktbereich (Modul III im Umfang von 2 Semesterwochenstunden; Anlage 1, Abschnitt c zur [SBO](#)) erfolgreich besucht werden. Innerhalb des Schwerpunktbereichsstudiums existieren keine Vorgaben, wann oder in welcher Reihenfolge die Module und die einzelnen Veranstaltungen absolviert werden müssen. Somit ist es z.B. möglich, das Angebot der Wahlveranstaltungen über den Mindestumfang hinaus zu nutzen und sich erst bei Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung endgültig auf bestimmte Veranstaltungen festzulegen (siehe auch unten!).

¹ Als Fachsemester zählen solche Semester, während deren eine Immatrikulation, aber keine Beurlaubung oder Verhinderung aus wichtigem Grund bestand (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 [SBO](#)).

² Gemäß § 5d Abs. 2 S. 1 [DRiG](#) beträgt die Regelstudienzeit neuerlich fünf Jahre.

³ Zur – ambitionierteren – freiversuchswahrenden Empfehlung des UniRep siehe [hier](#) (II 2b).

Die Schwerpunktbereichsprüfung

Der Inhalt aller Pflicht- und der ausgewählten Wahlveranstaltungen (nicht der Seminarveranstaltung) bilden gemeinsam den möglichen Prüfungsgegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung), womit eine enge Verknüpfung zwischen Lehr- und Prüfungsstoff hergestellt werden soll. Eine Anmeldung zur Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich (30 % der „ersten Prüfung“) kann erst *nach Bestehen des Seminars* (Modul III, siehe oben) erfolgen. Die Pflichtveranstaltungen (Modul I) und Wahlveranstaltungen (Modul II) dürfen auch aus dem letzten Semester (d.h. dem betreffenden Wintersemester, wenn die Hausarbeit im Februar bzw. März stattfindet, oder dem betreffenden Sommersemester, wenn die Hausarbeit im September stattfindet) eingebracht werden. Erst mit der Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung wählen die Prüflinge verbindlich ihre Wahlveranstaltungen (Modul II) und – falls die Pflichtveranstaltungen neu konzipiert wurden und während einer Übergangsfrist alternative Veranstaltungen eingebracht werden dürfen – auch ihre Pflichtveranstaltungen (Modul I). Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % der „ersten Prüfung“), parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden (§ 7 Abs. 1 [SBO](#)).

Die Schwerpunktbereichsprüfung beginnt mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit: vier Wochen). Die Ausgabe erfolgt in der *Frühjahrskampagne* (Kampagne 1/[Jahr]) am 15.02.; bei nachweislicher Zulassung zu den Februart Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung kann sie im März erfolgen. In der *Herbstkampagne* (Kampagne 2/[Jahr]) wird die Prüfungsaufgabe am 01.09. ausgegeben. Fällt der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, oder gebieten es andere triftige Gründe, kann die Ausgabe geringfügig früher oder später stattfinden (§ 10 Abs. 2 [Verfahrensregelungen zur SBO](#)). Die konkreten Termine und Anmeldefristen werden jeweils rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gemacht und ggf. aktualisiert.



Die erstmalige Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens 15 Monate nach bestandener (!) staatlicher Pflichtfachprüfung ausgegeben wird (§ 7 Abs. 2 [SBO](#)).

Je nach dem Zeitpunkt der Anmeldung kann der Freiversuch (siehe unten) somit bezüglich beider oder nur bezüglich der einen, nicht aber der anderen Teilprüfung des Examens vorliegen.

Beträgt die Note in der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens 3,0 Punkte, erfolgt die Mitteilung der schriftlichen Bewertung zusammen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. Anderenfalls gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als insgesamt nicht bestanden (§ 12 Abs. 1 [SBO](#)). Die mündliche Prüfung muss mit mindestens 4,0 Punkten bewertet werden, damit die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt bestanden ist (§ 14 Abs. 2 S. 1 [SBO](#)). Die Note der Hausarbeit fließt zu zwei Dritteln, die Note der mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein (§ 14 Abs. 1 [SBO](#)). Die Schwerpunktbereichsprüfung ist mit insgesamt mindestens 4,00 Punkten bestanden (§ 14 Abs. 2 [SBO](#)).

Lag ein sog. Freiversuch im Sinne des § 18 [SBO](#) vor, zählt dieser bei Nichtbestehen als nicht unternommen, weswegen dann noch der (regulär) erste Prüfungsversuch (und bei dessen Nichtbestehen der Wiederholungsversuch nach § 16 [SBO](#), siehe unten) wahrgenommen werden kann. Bei bestandenem Freiversuch ist einmalig innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Versuchs (mit Bekanntgabe der Gesamtnote) ein Verbesserungsversuch möglich.

☞ Das SS 2021 und das WS 2021/22 werden pandemiebedingt nicht in die Studiendauer nach § 18 Abs. 1 [SBO](#) eingerechnet. Voraussetzung ist aber eine *rechtzeitige Meldung* zur Prüfung!

Lag kein sog. Freiversuch vor, zählt das Prüfungsergebnis bei Bestehen endgültig; bei Nichtbestehen ist einmalig ein Wiederholungsversuch möglich – *Ausnahme*:

☞ Gemäß § 4 Abs. 4 der [Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie](#) („Corona-Satzung“) gilt eine im Zeitraum vom WS 2020/21 bis zum WS 2022/23 abgelegte und nicht bestandene oder aufgrund Versäumnisses nicht bestandene Prüfungsleistung einmalig als nicht unternommen, *sofern nicht ein Täuschungsversuch der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war*.



Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach erstmaligem Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung gestellt werden (§ 16 [SBO](#)).